



Gemeinde Mölbling

9330 Althofen, Mölbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

Stand: 09.04.2026

Richtlinien

Heizkostenzuschuss der Gemeinde Mölbling für das Jahr 2026

In der Sitzung des Gemeinderates am 09.04.2026 wurde die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für das Jahr 2026 beschlossen.

1. Ziel der Förderung:

Ziel ist die Unterstützung von Haushalten mit niedrigem Einkommen in der Gemeinde Mölbling durch eine Entlastungsmaßnahme für Heiz- und Energiekosten.

2. Fördervoraussetzungen:

Einen Heizkostenzuschuss können **volljährige Personen mit eigenem Haushalt** in der Gemeinde Mölbling beantragen, wobei der **Hauptwohnsitz** in der Gemeinde Mölbling **ununterbrochen für die Dauer eines Jahres vor Antragstellung sowie zum Zeitpunkt der Antragstellung** begründet sein muss und die unter Punkt 5. angeführten monatlichen Nettoeinkommensgrenzen pro Haushalt nicht überschritten werden dürfen.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Personen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben. (z.B. Übergabevertrag).

3. Förderzeitraum:

Die Frist für die Einbringung von Anträgen auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses endet am **31. Dezember 2026**.

Der Heizkostenzuschuss kann pro Haushalt und Jahr nur einmal beantragt werden.

4. Höhe des Heizkostenzuschusses:

Die Höhe des Zuschusses beträgt **pro Haushalt und Jahr:**

- Bei Bezug des großen Heizkostenzuschusses **€ 180,00**
- Bei Bezug des kleinen Heizkostenzuschusses **€ 110,00**

5. Höhe des Netto-Einkommens, bis zu welchem ein Heizkostenzuschuss gewährt werden kann:

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind **alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden und mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen** zufließen, zu berücksichtigen (Netto-Haushaltseinkommen). Die Einkommensgrenzen für das Jahr 2026 wurden auf Basis des aktuellen Ausgleichszulagenrichtsatzes der Pensionsversicherungsanstalt Österreich (PVA) berechnet und gerundet.

Folgende Einkommensgrenzen dürfen nicht überschritten werden:

Einkommensgrenze: Großer Heizkostenzuschuss (€ 180,00)

Alleinstehend / Alleinerziehend	€ 1.500,00
Haushaltsgemeinschaft (Ehepaare, Lebensgemeinschaften)	€ 2.000,00
Zuschlag für jede weitere gemeldete Person im Haushalt	€ 360,00

Einkommensgrenze: Kleiner Heizkostenzuschuss (€ 110,00)

Alleinstehend / Alleinerziehend	€ 1.700,00
Haushaltsgemeinschaft (Ehepaare, Lebensgemeinschaften)	€ 2.200,00
Zuschlag für jede weitere gemeldete Person im Haushalt	€ 360,00

5.1. Einkommen:

Zum Einkommen im Sinne dieser Richtlinie zählen sämtliche Einkünfte, die der antragstellenden Person tatsächlich zugeflossen sind, insbesondere:

- Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- In- und ausländische Pensionen, Renten, Witwen-/Witwerpensionen, Unfallrenten, Grundrenten (samt Ausgleichszulage),
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung,
- Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld,
- alle Leistungen der Sozialhilfe
- Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Alimente, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse usw.
- Lehrlingsentschädigungen von volljährigen Personen
- Studienbeihilfen/Stipendien
- Familienbeihilfe: jedoch nur dann, wenn der/die Antragsteller/in nicht im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern lebt

5.2. Nicht als Einkommen gelten:

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln.

Bei der Ermittlung des monatlichen Haushaltseinkommens sind nicht anzurechnen:

- Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen oder andere pflegebezogene Geldleistungen;
- Familienbeihilfen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, Familienzuschüsse, Kinderabsetzbeträge, Kinderzuschüsse der Pensionsversicherung;
- Familienbonus Plus;
- Naturalbezüge, wie z.B.: Holzdeputate, Erträge aus Fruchtgenussrechten;
- Der Angehörigenbonus gemäß Bundespflegegeldgesetz, BPGG
- Finanzielle Unterstützungsleistungen für Pflegeverhältnisse oder für junge Erwachsene nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen;
- Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungsscharakter handelt. Möglich sind Leistungen nach dem:
 - Kriegsofferversorgungsgesetz (KOVG); Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG); Heeresentschädigungsgesetz (HEG); Verbrechensoffergesetz (VOG); Impfschadengesetz, Conterganhilfefeistungsgesetz; Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz; Opferfürsorgegesetz (OFG); Heimopferrentengesetz (HOG);
- Einmalzahlungen für einen bestimmten Verwendungszweck (z.B.: Hilfe in besonderen Lebenslagen, sonstige zweckgebundene Zuschüsse und Einmalleistungen, ...);
- Freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder von Dritten (Spenden);
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Abdeckung eines Sonderbedarfes bzw. zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe;
- **Alimentationszahlungen an Kinder, die in einem anderen Haushalt leben, sind nicht vom Einkommen in Abzug zu bringen;**
- Lehrlingsentschädigung von minderjährigen Personen;

6. Antragstellung und Abwicklung:

Antragstellung:

Anträge sind ausschließlich persönlich am Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten einzubringen. Hierfür sind ausschließlich die von der Gemeinde Mölbling bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden. Die Antragsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Eine elektronische Antragstellung ist nicht vorgesehen.

Vorzulegende Unterlagen:

- **Einkommensnachweise:** Sämtliche Einkommen sind mittels aktueller Nachweise, wie etwa **Lohn/Gehaltszettel, Pensionsbescheid, Nachweis über Arbeitslosengeldbezug, etc.** zu belegen.
- Als Nachweis ist auch ein aktueller Kontoauszug zulässig, wenn auf diesem der Name des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin (sollte es für das Konto mehrere Zeichnungsberechtigte geben, ist der Name des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin in der Buchungszeile erforderlich), sowie das Zuordnungsmonat (z.B.: Gehalt 05/2026) oder zumindest das Datum des Kontoauszuges ersichtlich ist.
- Als Nachweis über Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung gilt der **Einkommenssteuerbescheid** des abgelaufenen Jahres.
- Bei Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen. Die Lehrlingsentschädigung ist in diesem Fall als Einkommen miteinzubeziehen.

Ermittlung des monatlichen Netto-Haushaltseinkommens:

Bei Einkommen, die 14-mal jährlich bezogen werden (zB. Löhne/Gehälter, inländische Pensionen), wird das Nettoeinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Monats herangezogen. Wird daher zum Beispiel im März ein Antrag auf Heizkostenzuschuss gestellt, ist der Einkommensnachweis von Februar beizulegen.

- a. Grundsätzlich ist das **Nettoeinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Monats heranzuziehen**, ausgenommen bei selbstständig Erwerbstätigen und bei Landwirt*innen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – siehe Punkt e)
- b. Bei **Tagsatzungen** (zB. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld) wird das Monatseinkommen wie folgt errechnet: Tagsatzung mal 30
- c. Erhaltene Unterhaltsleistungen und/oder Alimente gelten als Einkommen.
- d. Zu leistende Unterhaltsleistungen und/oder Alimente werden nicht vom Einkommen abgezogen.
- e. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und bei Land- und Forstwirten:
Bei Einkünften aus Gewerbebetrieben und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird zur Ermittlung des Einkommens der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid herangezogen. Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommenssteuer (Umsatz).
Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.
Falls kein Einkommensteuerbescheid des abgelaufenen Jahres vorliegt kann vom Antragsteller das der Selbständigkeit vorangegangene letzte Einkommen (Lohn-/Gehaltszettel, Kinderbetreuungsgeld, Nachweis Arbeitslosenbezug, etc.) als Nachweis erbracht werden. Dieser Nachweis darf jedoch nicht älter als 12 Monate sein.

Prüfung des Antrages: Die Anträge werden von den Sachbearbeiterinnen der Gemeinde Möbling geprüft.

Auszahlung: Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird der Zuschuss auf das angegebene Bankkonto überwiesen. Eine Barauszahlung ist nur möglich, wenn kein Bankkonto existiert.

7. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistung beruht auf Freiwilligkeit und kann je nach Finanzkraft der Gemeinde Möbling auch abgelehnt oder verzögert ausbezahlt werden.